



Aktuelle Informationen

Sehr geehrte Eltern,

liebe Schülerinnen und Schüler,

hiermit möchten wir Sie und euch über aktuelle Informationen für Schulen in Kenntnis setzen.

1. Ab dem 1.12.2021 gilt entsprechend der Änderung der Corona-Landesverordnung:

„Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttestanforderungen geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferien diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die der Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß § 1a Absatz 1 Satz 1 der 3. Schul-Corona-Verordnung unterfallen ...“ (§1 Absatz 9 der ab 01.12.2021 geltenden Landes-Corona-VO)

Danach sind Schüler/-innen außerhalb der Ferien von den Schnell- und Selbsttestanforderungen im Freizeitbereich befreit, weil sie mindestens zweimal pro Woche in den Schulen getestet werden. Als Nachweis für die Testungen genügt die Vorlage eines gültigen Schülerscheins. Dieser gilt als Testnachweis für die gesamte Woche und nicht nur für den jeweiligen Tag der Testung. Auch geimpfte und genesene Schüler/-innen können an dieser Teststrategie gemäß § 1a Absatz 1 Schul-Corona-Verordnung teilnehmen, so dass auch für sie der gültige Schülerschein als Nachweis für die Testung gilt.

2. Aufgrund der angespannten Lage hat die Landesregierung entschieden, den Präsenzunterricht am Montag, 20.12.2021, und Dienstag, 21.12.2021, auszusetzen. Alle Schüler/-innen erhalten im Vorfeld für diese beiden Tage von den Lehrkräften Aufgaben, die zu Hause zu bearbeiten sind.

Da diese Regelungen grundsätzlich auch für die **5. und 6. Klasse** zutreffen, ist gegebenenfalls ein dringender Betreuungsbedarf bis **spätestens 13.12.2021** an die Klassenlehrerinnen anzuzeigen. Hierbei bleiben alle aktuellen Vorsorgemaßnahmen hinsichtlich der Symptomatik bei Schüler/-innen oder des Kontakts zu nachweislich SARS-CoV-2-positiven Personen sowie die Regelungen zur Testpflicht bestehen.

In diesem Zusammenhang leiten wir Ihnen die Übersicht mit der Information zur verpflichtenden Umsetzung des Distanzunterrichts des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten weiter.

Übersicht

In welchen Fällen ist die Schule verpflichtet Distanzunterricht anzubieten?	Schule muss Distanzunterricht absichern	Schule ist nicht verpflichtet Distanzunterricht anzubieten
Anordnung des Gesundheitsamtes im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten zur Durchführung von Wechsel- oder Distanzunterricht gemäß § 7a Absatz 2 der 3. Schul-Corona-Verordnung	X	
Vorlage eines genehmigten Antrages zur Befreiung vom Besuch der Schule aufgrund der einschlägigen Regelungen des Hygieneplans für SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung (Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung)	X	
Eine Schülerin oder ein Schüler befindet sich aufgrund einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion in häuslicher Isolation.	X	
Eine Schülerin oder ein Schüler befindet sich als enge Kontaktperson in Quarantäne.	X	
Verletzung der Schulpflicht (z. B. Verweigerung der Testpflicht oder Verweigerung der Teilnahme am Präsenzunterricht)		X
Sonstige Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers		X
Häusliches Lernen am 20. Dezember und 21. Dezember 2021	Bereitstellung von Aufgabenpaketen	

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulleitung

Schwerin, 03.12.2021